

Kleine Anfrage

des Abg. Werner Raab CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Modellflugplatz Malsch im Landkreis Karlsruhe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorschriften mit welchem wesentlichen Inhalt bestehen in Baden-Württemberg für Modellflugplätze?
2. Ist ihr der Modellflugplatz in Malsch im Landkreis Karlsruhe bekannt?
3. Welche Bedeutung misst sie dem Modellflugplatz Malsch bei?
4. Sind ihr Beschwerden bekannt, die bei der Gemeinde Malsch eingereicht wurden und welche Erledigung haben diese erfahren?
5. Welche Aussagen wurden in den Beschwerden getroffen bzw. welchen Inhalt hatten die Beschwerden?
6. Welche Vorschriften bezüglich des Abstands solcher Anlagen müssen beachtet werden?

30. 03. 2015

Raab CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 23. April 2015 Nr. 3-3846.1/54 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorschriften mit welchem wesentlichen Inhalt bestehen in Baden-Württemberg für Modellflugplätze?

Zentrale Vorschrift für den Betrieb von Flugmodellen ist § 16 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) des Bundes. Hier sind unter anderem der Aufstieg von Flugmodellen und die Fälle, in denen eine Erlaubnis erforderlich ist, geregelt. So ist z. B. der Aufstieg von Flugmodellen mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse erlaubnispflichtig.

Weitere Regelungen für den Betrieb von Flugmodellen sind in den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO“ enthalten. Diese sind in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I – 76/08) veröffentlicht.

2. Ist ihr der Modellflugplatz in Malsch im Landkreis Karlsruhe bekannt?

Der Flugplatz ist von der zuständigen Luftverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) seit September 1983 genehmigt.

3. Welche Bedeutung misst sie dem Modellflugplatz Malsch bei?

Die Ausübung des Luftsports fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art. 2 des Grundgesetzes (freie Entfaltung der Persönlichkeit). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine luftrechtliche Erlaubnis/Genehmigung für einen Modellflugplatz nach § 16 LuftVO immer dann zu erteilen, wenn mit geeigneten Auflagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann. Damit war dem Antrag zu entsprechen; die Erlaubnis ist bestandskräftig.

4. Sind ihr Beschwerden bekannt, die bei der Gemeinde Malsch eingereicht wurden und welche Erledigung haben diese erfahren?

5. Welche Aussagen wurden in den Beschwerden getroffen bzw. welchen Inhalt hatten die Beschwerden?

Die Fragen 4. und 5. werden wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind Beschwerden wegen Fluglärm, angeblicher Gefährdung von Personen und Tieren und Verlassen des zugewiesenen Flugraums angezeigt worden. Diese Beschwerden waren wenig substantiiert und konnten auch bei daraufhin durchgeführten Vorortkontrollen nicht bestätigt werden. Insbesondere die Beschwerden über die Lärmsituation war angesichts der direkten Durchquerung der B 3 in Neumalsch und der nahegelegenen Autobahn A 5 für das Regierungspräsidium nicht nachvollziehbar. Seit September 2013 hat es keine Beschwerden mehr gegeben.

6. Welche Vorschriften bezüglich des Abstands solcher Anlagen müssen beachtet werden?

Die einschlägigen Abstandsvorschriften finden sich in den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO. Die konkret einzuhaltenden Mindestabstände richten sich dabei u. a. nach der Art des Antriebs der Flugmodelle (Turbine, Kolben- oder Elektromotor, Segelflugmodell), der Zahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle sowie der Art der an den Modellflugplatz angrenzenden Bebauungen. So ist etwa zu einem Gewerbegebiet ein geringerer Abstand einzuhalten als zu einem reinen Wohngebiet oder gar zu einem Kurgebiet. Die Abstandsvorschriften sollen die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie einem ausreichenden Schutz vor Fluglärm gewährleisten.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur